

Satzung der Sportgemeinschaft Segeln Mellensee-Klausdorf e.V. in der Fassung vom 21.05.2011

Die durch die Mitgliederversammlungen am 31.08.1996; 20.06.2004, 21.05.2011, sowie vom 05.09.2015 beschlossenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet.

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die am 14. November 1964 gegründete Sportgemeinschaft führt den Namen SG Segeln Mellensee-Klausdorf e.V. (SGSMK) und hat ihren Sitz in Mellensee, Kr. Zossen. Die Wassersportanlage der SG befindet sich in Mellensee, Schwarzer Weg.

(2) Die Sportgemeinschaft strebt die Mitgliedschaft in einem Dachverband Deutscher Segelsportgemeinschaften an.

(3) Das Symbol ist ein weißer Wimpel, blau eingegrenzt, mit dem Schriftzug SG Mellensee-Klausdorf.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Segelsports (Wassersegeln und Eissegeln).

(2) Zur Förderung der Ausbildung der Jugend unterhält die SG eine Jugendabteilung.

(3) Die Organe der Sportgemeinschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Die SG ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die der Sportgemeinschaft zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Sportgemeinschaft wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Die SG fördert den Gedanken des Umweltschutzes und unterstützt Aktivitäten zum Umwelt-, Natur- und Gewässerschutz.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Sportgemeinschaft kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und Segelsport betreibt oder zu betreiben beabsichtigt; oder seine Mitarbeit in den Dienst des Segelsports stellt.

Kinder und Jugendliche gelten als Sportgemeinschaftsangehörige. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand der Sportgemeinschaft rückwirkend rechtswirksam.

(2) Personen, die sich um die Förderung der Sportgemeinschaft besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Volljährige Personen, die zur gemeinsamen körperlichen Betätigung mit ihrem Kind oder ihren Kindern beitreten, sind nur berechtigt, mit ihrem Kind oder ihren Kindern und ihrem Partner an den Veranstaltungen für diese Kinder teilzunehmen: sie sind abgesehen von dieser Betätigungseinschränkung vollberechtigte Mitglieder.

(4) Die Mitglieder sind nicht berechtigt, Anlagen und Einrichtungen einschl. Bootsstände und Zelte/Zeltplätze an Dritte zu übertragen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Sportgemeinschaft besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern

a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

b) fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht),

c) Ehrenmitgliedern

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (ohne Stimmrecht)

3. Die Mitglieder der SG erhalten eine Legitimation (Mitgliedskarte).

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4) Der Austritt kann nur am Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher dem Vorstand

schriftlich angezeigt werden.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der SG oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen (eingezahlten Vermögensbeiträgen und gemeinsamen Wert geleisteter Sacheinlagen) der SG. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen die SG müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen der SG teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen der Sportgemeinschaft zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe der Sportgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung ,
- b) der Vorstand,
- c) die Ausschüsse.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 2,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 und höchstens vier - Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der SG eingegangen sein.

(7) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der SG eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welcher Person die Stimme gegeben oder welchem Antrag zugestimmt werden soll.

(3) Gewählt werden können alle stimmberechtigten volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Sportgemeinschaft.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Verantwortlichen für Bau und Instandhaltung
- e) dem Verantwortlichen für Sport und Kultur

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne des § 7 Vereinigungsgesetz

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird die Sportgemeinschaft durch zwei der vorstehend genannten fünf Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

(5) Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 11

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12

Der Vorstand bildet zur Durchführung der Aufgaben Ausschüsse.
Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Technischen Ausschuss und dem Jugendausschuss.

Technischer Ausschuss

1. Der Technische Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern für Breiten- und Freizeitsport, dem Sportwart und dem Gerätewart.

2. Er wird vom Vorstandsmitglied für Breiten- und Freizeitsport einberufen und geleitet.

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit und den Übungsleitern.

2. Er wird vom Vorstandsmitglied für Jugendarbeit einberufen und geleitet.

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Ausschuss für besondere Veranstaltungen

1. Der Ausschuss für besondere Veranstaltungen besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Er wird von Vertretern anderer Ausschüsse unterstützt.

§ 13

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse der SG einschl. der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Finanzen

(1) Die der SG erwachsenen Kosten sind durch Beiträge aufzubringen.

(2) Die SG finanziert sich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Gebühren,
- c) Umlagen,
- d) Veranstaltungen,
- e) Zuwendungen,
- f) Publikationen,
- g) Werbung,
- h) sonstigen Einnahmen.

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsordnung.

(3) Die Beiträge (einschl. Aufnahmebeiträge) werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes in der Hauptversammlung festgesetzt.

(4) Durch Beschluss der Hauptversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage der Aufnahme eines Mitgliedes.

(6) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen der Sportgemeinschaft können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt werden.

(7) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.

(8) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes beigetrieben.

§ 15

Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Die Haushaltsperiode besteht aus zwei Kalenderjahren.

(2) Der Vorstand hat alle zwei Jahre für die folgende Haushaltsperiode einen Haushaltsplan aufzustellen und ihn in der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ein titelmäßig erforderlicher Ausgleich ist innerhalb des Gesamthaushalts möglich. Nach Ablauf der Hälfte der Haushaltsperiode legt der Vorstand dem Hauptausschuss erforderliche Ergänzungen und Veränderungen in den Haushaltsansätzen zur Beschlussfassung vor.

(4) Über Ausgaben, die ihrer Art nach im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat der Hauptausschuss gesondert zu beschließen, sofern diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltspositionen gedeckt werden können. Die hierfür grundsätzlich vorgesehenen Ansätze sind als solche im Haushaltsplan zu kennzeichnen.

(5) Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Hauptkasse einen gesonderten Jahresabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Dieser muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen, die erforderlichen Belege sind beizufügen.

(6) Nach Prüfung durch die Rechnungs- und Kassenprüfer sind die Jahresabschlüsse der Hauptversammlung zur Annahme vorzulegen.

(7) Die als Kassenwart und stellvertretender Kassenwart gewählten Mitglieder sind dem Vorstand und der Hauptversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Hauptkasse des Vereins verantwortlich.

(8) Die Hauptkasse ist alljährlich mindestens je einmal durch ein Vorstandsmitglied und die Rechnungs- und Kassenprüfer. unvermutet zu prüfen.

(9) Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der SG ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

(10) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten im übrigen die Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Gerätschaften und Sonstigen Anlagewerten. Gelder, die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten sind, müssen nach Beschluss des Vorstandes sicher angelegt werden.

§ 17

Schadenshaftung

(1) Die Sportgemeinschaft haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für abhanden gekommene oder gestohlene sowie durch Brand oder Elementarschäden zu Schaden gekommene Gegenstände jeglicher Art besteht seitens der Sportgemeinschaft keinerlei Haftung, auch nicht im Falle der Verwahrung.

(3) Bootseigner haben für ihre Boote eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 18

Änderung der Satzung und Auflösung der ,Sportgemeinschaft

(1) Anträge auf Änderung der Satzung, wie auf Auflösung der Sportgemeinschaft sind beim Vorstand schriftlich zu stellen. Sie sind bei der Einberufung der Hauptversammlung den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung der SG ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe entsprechend § 9 der Satzung ist zulässig.

(3) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Sportgemeinschaft ist eine außerordentliche und zu diesem Zweck bestimmte Hauptversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der SG ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und gemäß § 9 der Satzung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie bei bereits umgelegten außerordentlichen Beiträgen an die Liquidatoren zu bezahlen.

(6) Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden.

(7) Das hiernach verbleibende Vermögen wird an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übergeben.

§ 19 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der SG erfolgen durch Anschlag und Rundschreiben.

(2) Publikationen über die SG bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 20

Gerichtsstand und Erfüllungsort Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Zossen.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.05.1990 von der Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft Segeln Mellensee-Klausdorf beschlossen worden.

Die Sportgemeinschaft wurde am 11.07.1990 unter der Nr. 28 in das Vereinsregister eingetragen.

Neye
Vorsitzender

Plaschke
stellv. Vorsitzende